

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2019-249

Datum: 23.09.2019

Beschlussvorlage

Vermarktung der städtischen Flächen des Standorts Hebert für die Windkraftnutzung über ein Interessenbekundungsverfahren mit Unterstützung des Gemeindetages/Kommunalberatung Rheinland-Pfalz

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung der stadteigenen, windhöflichen Flächen auf dem Grundstück Flst.Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach (siehe Anlage) fortzuführen.
2. a) Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens wird gemäß § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ein Bürgerentscheid durchgeführt.
b) Über die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Frage und den Zeitpunkt der Durchführung des Bürgerentscheids entscheidet der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt.

Sachverhalt / Begründung:

1. Vermarktung Flst.Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach

Nachdem in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2019 das vorgelegte Bürgerbegehren für unzulässig erklärt wurde, soll nun dem Vorschlag des Bürgermeisters folgend entsprechend nochmals das Thema „Windkraft auf dem Hebert“ eingehend im Gremium beraten werden.

Grundlage hierfür bilden folgende Beschlüsse des Gemeinderates:

27.07.2018 Beschlussfassung zum Kriterienkatalog als erste Stufe im Verfahren
31.01.2019 Ablehnung der Kooperationsvereinbarung mit Forst BW

Bekunden mehrere Investoren ihr Interesse am Standort „Hebert“?
Welcher Pachterlös für die Überlassung städtischen Flächen ließe sich erzielen?
Übernimmt ein Windkraftanlagen- Hersteller sämtliche entstehenden Planungskosten, auch für das laufende Verfahren des Teilflächennutzungsplanes „Wind“ der vVG Eberbach-Schönbrunn?

Offene Fragen, die nach einer Beantwortung die Entscheidung der Bürger im anschließend geplanten Bürgerentscheid erleichtern sollen.

2. Bürgerentscheid

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21.02.2019 hat der Gemeinderat den Vorschlag der Verwaltung, das Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung der stadteigenen Flächen auf dem Flst.Nr.8641 fortzuführen, knapp mehrheitlich abgelehnt.

Ein Antrag der AGL-Fraktion, dass der Gemeinderat die Vorbereitung eines Bürgerentscheids zur Bereitstellung der städtischen Flächen auf dem Gewann „Hebert“ zur Errichtung von Windkraftanlagen, beschließen möge, wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin wurde ein Bürgerbegehren mit der Frage beantragt, dass die Stadt im Gewann „Hebert“ das städtische Grundstück Flst.-Nr. 8641 zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt. Dieses Bürgerbegehren wurde von rund 1.200 Personen unterschrieben.

Der Gemeinderat hat zwar in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2019 festgestellt, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist, man hat jedoch erkannt, dass die Bevölkerung an dem Thema sehr interessiert ist aber die Meinungen auch stark auseinandergehen.

Deshalb sollte aus Sicht der Verwaltung die Entscheidung über die Vermarktung der städtischen Fläche auf dem „Hebert“ zur Errichtung von Windkraftanlagen auf die Bürger übertragen werden.

Für einen nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zulässigen Bürgerentscheid sind aus Sicht der Verwaltung weitere für eine Entscheidung wichtige Informationen erforderlich.

Hierzu könnte das bereits vorgeschlagene Interessenbekundungsverfahren in Zusammenarbeit mit der Kommunalberatung der GT-Service Rheinland-Pfalz GmbH dienen. Deshalb wird vorgeschlagen zunächst das ursprüngliche Interessenbekundungsverfahren fortzuführen.

3. Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss des Gemeinderates muss mit der Gt-Service Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH das Vorgehen zum Interessenbekundungsverfahren besprochen und neu festgelegt werden.

Der Gemeinderat ist anschließend mit einem konkreten Zeitplan über den Verfahrensablauf zu informieren.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:
Lageplan